

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Justizabteilung
Sektion Grundbuch und Notariat
Andriane Muraro
Bleichemattstrasse 1
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 12.11.2009

Anhörung zur Totalrevision des Beurkundungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zur Totalrevision des Beurkundungsrechts vernehmen lassen können.


Die umfassende Revision des Beurkundungsrechts ist notwendig. Damit kann eine bessere Ordnung und Systematik gegenüber dem in die Jahre gekommenen geltenden Recht erreicht werden. Zudem sind Anpassungen an die heutigen Anforderungen notwendig. Wir können dem vorgelegten Entwurf zustimmen. Zu den Bestimmungen mit direktem Gemeindebezug bringen wir folgende Anmerkungen an:

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass urkundsberechtigte Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften im neuen Recht nicht mehr vorgesehen sind. Seit bald zwei Jahrzehnten ist keine Anmeldung mehr zu dieser Prüfung erfolgt, wobei auch keine entsprechende Ausbildung angeboten wurde. Im Gesetzesentwurf ist richtigerweise vorgesehen, dass die momentan noch sechs urkundsberechtigten Gemeindegemeinschaften bis zum Ende ihrer Anstellung als Gemeindegemeinschaften im bisherigen Umfang zur Beurkundung befugt bleiben können (§ 82 Abs. 2 BeurG). Entgegen dieser "Besitzstandsregelung" erfolgt über die Ausstandsvorschriften (§ 25 Abs. 2 lit. d bzw. e BeurG) eine wesentliche Einschränkung. Danach dürfen die urkundsberechtigten Gemeindegemeinschaften keine Rechtsgeschäfte mehr beurkunden, an welchen "ihre Gemeinde" beteiligt ist. Doch gerade darin liegt das Interesse einer Gemeinde, ihrem Gemeindegemeinschaften die Beurkundungstätigkeit zu ermöglichen. Die neue Ausstandsvorschrift widerspricht zudem der langjährigen und heute noch geltenden Praxis. Wir fordern deshalb, dass der § 82 Abs. 2 dahingehend ergänzt wird, dass die bis zum Ende ihrer Anstellung als Gemeindegemeinschaften bestehende Beurkundungsbefugnis auch für Geschäfte gilt, bei denen die eigene Gemeinde beteiligt ist.

- Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber bleiben von Gesetzes wegen Beglaubigungspersonen, was im neuen Recht ausdrücklich enthalten ist (§ 14 BeurG). Wir begrüßen diese bürgerfreundliche Regelung, sind Beglaubigungen heute doch Alltagsgeschäfte. Der Gemeinderat kann weitere Angestellte der Gemeindeverwaltung, die über genügende Rechtskenntnisse verfügen, als Beglaubigungspersonen bezeichnen (§ 14 lit. c BeurG). Damit ist gemeindeintern eine genügende Stellvertretung sichergestellt. Demgegenüber erachten wir die Ausstandsregelungen im § 25 BeurG als sehr eng gehalten. Beglaubigungen im Falle einer Beteiligung der eigenen Gemeinde oder die Beglaubigung einer Unterschrift anderer Gemeindevertreter sollten weiterhin möglich sein. Wir fordern deshalb, die Ausstandsregelung im Sinne einer unbürokratischen Lösung weiter zu fassen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres wird zudem ersucht, in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern ein Merkblatt zu den Grundsätzen von Beglaubigungen auszuarbeiten, damit eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung gewährleistet ist.
- Als Beglaubigungspersonen sind durch Beschluss des Gemeinderates auch der Gemeindeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates vorgesehen. Ohne den Stellenwert der Gemeinderäte mindern zu wollen, fragen wir uns, ob diese Regelung in der Praxis Sinn macht. Gemeinderäte sind in der Regel nicht vor Ort in der Verwaltung tätig. Sie sind deshalb für die Vornahme von Beglaubigungen, welche während den Bürozeiten in einem öffentlichen Raum und unter Benützung der amtlichen Stempel ausgeführt werden, kaum verfügbar. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung daher nur in sehr kleinen Gemeinden, welche bei Abwesenheit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers auf keine Stellvertretung zurückgreifen können (was eigentlich nicht der Fall sein dürfte), Anwendung findet. Wobei die Forderung von genügenden Rechtskenntnissen nicht nur für die Angestellten, sondern auch für die Mitglieder des Gemeinderates Gültigkeit haben sollte.

Besten Dank, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Bruno Vogel
Präsident



Urs Treier
Aktuar